

# red

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater & Rechtsanwalt



*Schwerpunkt*  
**Stiftungen**  
Baustein zur  
Unternehmens- und  
Vermögenssicherung

SEITE 4

# INHALT

## Im Fokus



### Das Heft in die Hand nehmen

Laut Berechnungen des Bonner Instituts für Mittelstandsforschung gibt es bis 2018 rund 135.000 übergabereife Unternehmen in Deutschland, und bei allen stellt sich die Frage nach einer geeigneten Nachfolgeregelung. In dieser Ausgabe von ECOVIS red zeigen wir, wie die Errichtung einer Familien- oder Unternehmensstiftung das Vermögen und den Betrieb dauerhaft absichern kann (ab Seite 4). Um die Rettung von Unternehmen geht es auch in einem weiteren Beitrag der aktuellen Ausgabe. Dabei wird die Frage beantwortet, ob Sanierung nur durch ein Insolvenzverfahren oder auch durch eine außergerichtliche Strategie möglich ist. In welcher Phase auch immer sich ein Unternehmen befindet, eines ist immer gleich: Um den Fortbestand zu sichern, ist überlegtes und langfristiges Handeln unerlässlich.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



**Tom Streicher**  
Vorstand



**Peter Knop**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in München



**Dr. Holger Fischer**  
Unternehmensberater bei Ecovis  
in Würzburg/Nürnberg

*„Mit einer Stiftung können individuelle Wünsche des Stifters im Rahmen einer Nachfolgeregelung umgesetzt werden.“*

*„Gerichtliche Sanierung und außergerichtliche Sanierung sind keine gegensätzlichen Pole.“*

## Persönlich gut beraten

- 3 Kurz notiert**  
Aktuelle Informationen im Überblick

- 4 Nachfolge gestalten**  
Mit einer Familien- oder Unternehmensstiftung die Zukunft der Firma gestalten

- 7 Drei Fragen an Jörg Erler**  
Der Geschäftsführer der erfal GmbH & Co. KG über seine Stiftungsgründung

- 8 Sanierung**  
Insolvenzverfahren oder außergerichtliche Strategie?

- 11 Steuerflucht**  
Bekämpfung von Steueroasen wird immer effektiver  
Österreich kippt Bankgeheimnis



- 12 Base Erosion and Profit Shifting**  
OECD-Maßnahmenpaket gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung

- 14 BilRUG**  
Änderungen für größere Gesellschaften und Konzernunternehmen

- 12 Ecovis intern**  
Neues aus dem Unternehmen

## Inkrafttreten von IFRS 15 auf den 1. Januar 2018 verschoben

Der neue Standard IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Umsatzrealisierung und fasst diese einheitlich in einem neuen Standard zusammen. IFRS 15 verfolgt ein fünfstufiges Rahmenmodell und ist grundsätzlich auf alle Verträge mit Kunden über den Güterverkauf oder die Dienstleistungserbringung anzuwenden. Die Auswirkungen werden je nach Branche in unterschiedlichem Ausmaß bemerkbar sein. Für Unternehmen mit einfachen Verkaufstransaktionen oder die standardisierte Produkte zu fixen Preisen verkaufen (wie der Einzelhandel), beschränken sich die Änderungen auf ein Minimum. Von vielfältigen Änderungen betroffen sind Unternehmen, die häufig Mehrkomponentenverträge mit ihren Kunden abschließen, wie Betriebe der Telekommunikationsbranche. Ebenso werden Branchen, in denen kundenspezifische Produkte angefertigt werden, oder Unternehmen, die häufig Lizenzentgelte vereinbaren (etwa Pharma- oder Softwareindustrie), zum Teil ganz erheblich von den Änderungen betroffen sein. Es empfiehlt sich eine intensive Auseinandersetzung mit den komplexen neuen Regelungen vor dem Erstanwendungszeitpunkt gegebenenfalls mit Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, um die Auswirkungen verlässlich einschätzen zu können.



## ÄNDERUNGEN AM IAS 12 ERTRAGSTEUERN

Zum 1. Januar 2017 tritt der geänderte IAS 12 in Kraft. Die Änderung bezieht sich auf den Ansatz latenter Steueransprüche für unrealisierte Verluste. Bei den Änderungen handelt es sich weitgehend um redaktionelle Änderungen wie die Einfügung eines erklärenden Paragrafen und ein erläuterndes Beispiel. Die Änderung konkretisiert, wann latente Steueransprüche für nicht realisierte Verluste anzusetzen sind. Darunter fallen zum Beispiel temporäre Differenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz durch unterschiedliche Wertansätze.

## Raus aus dem Rendite-Drama

Die Zeiten, in denen Kapitallebensversicherungen attraktive Erträge erwirtschaftet haben, sind lange vorbei. Für viele Versicherungsnehmer bringt das „Zinstal“ fatale Konsequenzen mit sich. Die mageren Renditen gefährden nicht nur ihre private Altersvorsorge. Finanzielle Engpässe können auch drohen, wenn eine Lebensversicherung als Tilgungssersatz genutzt wird. Es gibt jedoch Wege aus dem Dilemma, etwa Kündigung mit dem sogenannten Widerrufsjoker.

Mehr dazu: [www.ecovis.com/steuern-recht/lebensversicherung](http://www.ecovis.com/steuern-recht/lebensversicherung)



## Neuer IFRS-Leasingstandard

Der neue IFRS 16 wurde im Januar 2016 verabschiedet und ist erstmals verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Er soll die bilanzielle Transparenz von Leasingverhältnissen verbessern und bilanzgestaltende Möglichkeiten reduzieren. War es für den Leasingnehmer nach IAS 17 noch möglich, Mietleasingverhältnisse „off balance“, also außerhalb der Bilanz, lediglich als Aufwand zu berücksichtigen, führten Finanzierungsleasingverhältnisse zu einer erhöhten Passivierung und damit zu einer Verschlechterung der Bilanzkennzahlen. Künftig sieht der Standard für den Leasingnehmer nun nur noch ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen „on balance“ (in der Bilanz) zu erfassen sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt zwölf Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert (jeweils Wahlrecht). Der Leasinggeber hingegen unterscheidet für Bilanzierungszwecke weiterhin zwischen Finanzierungs- oder Mietleasingvereinbarungen (finance bzw. operate lease), für ihn ändert sich nichts an der bisherigen Bilanzierung.

A formal portrait of a man in a grey suit and a young boy in a school uniform. The man is standing behind the boy, his hands resting on the boy's shoulders. The boy is seated, looking towards the camera with a slight smile. The background is a rich, patterned red wall.

**SCHWERPUNKT**  
**Stiftungen**

Ein Fundament  
für die Zukunft

*Stiftungen für die Nachfolgeregelung*

# EIN FUNDAMENT FÜR DIE ZUKUNFT

*Die Errichtung einer Familien- oder Unternehmensstiftung ermöglicht es, das Vermögen und den Betrieb dauerhaft abzusichern. Zur zielgenauen Ausgestaltung gehört allerdings eine gründliche Vorbereitung.*

Im Zuge einer Nachfolgeregelung gibt es viele Handlungsalternativen, aber auch Risiken. Streit in der Familie, Abfindungen oder die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen können zu betrieblichen Liquiditätsengpässen führen und sogar den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Vor besonderen Herausforderungen stehen Eigentümer, wenn sich in der Familie kein Nachfolger findet und die Entscheidung im Spannungsfeld zwischen persönlichen Zielen, sozialer Verantwortung und dem Erhalt des Lebenswerks zu treffen ist.

Eine Alternative zu familieninternen Lösungen oder dem Unternehmensverkauf bieten Stiftungen. Solche Einrichtungen müssen nicht zwangsläufig auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausgerichtet sein. „Familienstiftungen etwa werden mit dem Ziel ins Leben gerufen, eine oder mehrere Familien wirtschaftlich abzusichern und vorhandenes Vermögen vor Zerschlagung durch kommende Generationen zu sichern“, sagt Steuerberater Wilhelm Kollenbroich. Sie sind sowohl – durch ausdrückliche Maßgaben in der Stiftungssatzung – mit als auch ohne unmittelbaren Einfluss auf das Unternehmen gestaltbar. Die Familienmitglieder können als sogenannte Destinatäre Leistungen aus dem Stiftungsvermögen und den Stiftungs-erträgen empfangen. Einen anderen Schwerpunkt hat die Unternehmensstiftung. „Sie kann die Entwicklung des Unternehmens unmittelbar beeinflussen und hat

dabei vor allem dessen Fortbestand zum Ziel“, so Steuerberaterin Monika Deckwerth. Für beide Fälle gilt: Es gibt keine Gesellschafter, sondern nur Begünstigte. Damit kann es auch nicht zu einem Anteilsverkauf kommen, der die Struktur des Vermögens verändert würde. „Es sind privatrechtliche Stiftungen und sie gehören nur sich selbst“, erläutert Kollenbroich. Familienmitglieder haben über die festgelegten Leistungen hinaus – ebenso wie auch Gläubiger begünstigter Familienmitglieder – keinen Zugriff auf das Stiftungsvermögen.

## Das Familienvermögen schützen

Voraussetzung für die Errichtung ist das Stiftungsgeschäft. Diese Willenserklärung enthält Aussagen zum eingebrachten Vermögen sowie zum Stiftungszweck. Bei der Familienstiftung etwa wird darin auch festgelegt, wer in welchem Umfang begünstigt wird. Erbschaftsteuerrechtlich ist eine Familienstiftung dann gegeben, wenn zu mehr als der Hälfte eine oder mehrere Familien bezugs- oder anfallsberechtigt sind. Das heißt, dass an sie Zahlungen während des Bestehens und bei Auflösung der Stiftung gehen. Liegt diese Berechtigung über 25 und bis 50 Prozent, ist ein wesentliches Familieninteresse Voraussetzung für eine Familienstiftung. Nach der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde wird das Vermögen in die Stiftung übertragen. Es soll in einem geschlossenen Kreislauf erhalten bleiben, den Unterhalt der Familie sichern und nicht etwa durch Erbstreitigkeiten zerstört werden. Ange- ►



*„Familienstiftungen werden auch mit dem Ziel ins Leben gerufen, Vermögen vor Zerschlagung durch kommende Generationen zu sichern.“*

**Wilhelm Kollenbroich**  
Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf



## 100 Milliarden Euro

beträgt das geschätzte Gesamtvermögen  
aller Stiftungen in Deutschland  
Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen

### Worüber wir reden sollten

- Bei welchen Zielvorstellungen kann die Errichtung einer Stiftung ein wichtiger Baustein der Nachfolgeregelung sein?
- Wie lassen sich die Wünsche des Stifters und die Bedürfnisse der nächsten Generation am besten vereinbaren?
- Welche erbschafts- und ertragsteuerlichen Aspekte sind bei den jeweiligen Stiftungsmodellen zu berücksichtigen?
- Worauf ist bei der Vorlaufzeit für die Stiftungerrichtung sowie bei der organisatorischen Umsetzung zu achten?

hörige können aber nach dem Tod des Stifters Pflichtteilergänzungsansprüche gegenüber der Stiftung geltend machen.

Da die Familie außerhalb der festgelegten Leistungen keinen Zugriff auf das Stiftungsvermögen hat, sind auch die darin enthaltenen Unternehmenseile entsprechend sicher. Die Stiftung sichert das Vermögen darüber hinaus vor dem Zugriff von Gläubigern. Der Fiskus macht jedoch in mehrfacher Hinsicht Ansprüche geltend. Das zu versteuernde Einkommen der Familienstiftung (ohne Gewerbebetrieb) unterliegt einer 15-prozentigen Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag darauf. Auf die von den Destinatären empfangenen Leistungen erhebt der Fiskus die Abgeltungssteuer. Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungsteuer kann die günstige Steuerklasse I genutzt werden. Da eine Familienstiftung langfristig angelegt ist, können durch Änderungen im Steuerrecht jedoch Nachteile entstehen. „Das gilt insbesondere mit

Blick auf die alle 30 Jahre anfallende Erbersatzsteuer“, sagt Peter Knop, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Diese pauschale Steuer fingiert die Vermögensübergabe an die nächste Generation, die bei natürlichen Personen spätestens durch den Todesfall erfolgt. Der Vorteil bei der Familienstiftung: Der genau festgelegte Zeitrahmen von 30 Jahren ermöglicht die Planung der für die Erbersatzsteuer erforderlichen Liquidität.

### Die Zukunft des Unternehmens sichern

Steht der Fortbestand des Unternehmens im Vordergrund, so kommt die Errichtung einer Unternehmensstiftung infrage. Sie kann die Geschäftsführung und Haftung selbst übernehmen, aber auch als Haupt- oder Alleingesellschafter die Geschicke des Unternehmens lenken. „Die bei der Familienstiftung gewährten schenkungsteuerlichen Erleichterungen in Form der günstigen Freibeträge und Steuerklasse gibt es hier nicht“, erklärt Monika Deckwerth. Ein großer Vorteil aber liegt darin, dass keine Erbersatzsteuer erhoben wird. Das in der Firma gebundene Vermögen steht nur dann für die Versorgung der Familie zur Verfügung, wenn die Unternehmensstiftung als Familienstiftung ausgestaltet ist. Andernfalls steht ausschließlich die Zukunft des Betriebs im Vordergrund.

*„Durch die Stiftung ist sichergestellt, dass sich das Unternehmen auch in Zukunft gesund und ohne Streitigkeiten weiter entwickeln kann.“*

**Jörg Erler**

Unternehmensgründer und Stifter  
erfal GmbH & Co. KG in Falkenstein



Aus diesem Grund hat sich Jörg Erler, Gründer der erfal GmbH & Co. KG im vogtländischen Falkenstein, entschieden, den von ihm gegründeten Komplettanbieter für den Raumausstattungsfachhandel in eine Unternehmensstiftung einzubringen (→ siehe Interview auf Seite 7). „Als Stiftungsvorstand und jetzt angestellter Geschäftsführer stehe ich mit meinem Know-how weiter zur Verfügung. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass sich das Unter-

**DREI FRAGEN AN****JÖRG ERLER, GRÜNDER UND  
GESCHÄFTSFÜHRER DER  
ERFAL GMBH & CO. KG**

Mit der Errichtung einer Unternehmensstiftung hat der Mittelständler aus dem sächsischen Falkenstein sein in drei Jahrzehnten aufgebautes Lebenswerk abgesichert. Die Firma, ein Hersteller und Lieferant von Sonnenschutz, Dekoration und Insekenschutz, ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen, die Produktpalette wurde erweitert und der Personalstamm auf mehr als 440 Mitarbeiter ausgebaut. Mit der Errichtung der Stiftung kann sich der Betrieb nach den Vorstellungen des Gründers entwickeln und ist gegen eine Zerschlagung in künftigen Generationen geschützt.

**Jörg Eler**

Unternehmensgründer und Stifter  
erfal GmbH & Co. KG in Falkenstein

nehmen auch in Zukunft gesund und ohne Streitigkeiten weiterentwickeln kann“, sagt Eler. Bei dieser Lösung gibt es keine Gesellschafter, die durch den Verkauf ihrer Anteile das Unternehmen gefährden könnten. Ebenso entfallen finanzielle Belastungen, die durch die Erbschaftsteuer bei Tod des Mitglieds einer Erbgemeinschaft entstehen würden. „Das Beispiel zeigt, was mit einer Stiftung alles möglich ist und wie sich damit die individuellen Wünsche des Stifters umsetzen lassen“, erklärt Peter Knop. Allzu oft wird man eine solche Lösung in Deutschland zwar nicht finden, weil häufig die persönlichen Interessen der Familie höher eingeschätzt und dann etwa über eine Familienstiftung umgesetzt werden.

**Vor- und Nachteile genau abwägen**

So kann eine Stiftung den Fortbestand des Unternehmens und/oder des Familienvermögens sichern. Andererseits ist das eingebrachte Vermögen der freien Verfügung entzogen. Der vom Stifter formulierte Wille kann von den folgenden Generationen nur schwer geändert werden. Es besteht aber auch die Gefahr, dass unflexible Vorgaben die Handlungsfähigkeit der Verantwortlichen nachteilig einschränken. ●



*„Mit einer Stiftung lassen sich die individuellen Wünsche des Stifters umsetzen.“*

**Peter Knop**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in München

**Welche Alternativen sahen Sie  
für die Nachfolgelösung?**

Ich hätte den Kopf in den Sand stecken und die Zukunft des Unternehmens meinen Nachfolgern überlassen können. Das wollte ich nicht. Auch die zweite Alternative, ein Verkauf, war für mich kein Thema. Ich hänge mit Herzblut an dem, was ich als Unternehmer aufgebaut habe. Wir sind mit 450 Mitarbeitern ein wichtiger Arbeitgeber in der Region Vogtland, und diese Arbeitsplätze wollte ich erhalten. Als weitere Alternativen boten sich eine Holding oder eine Stiftung an, deren Möglichkeiten mir der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Peter Knop von Ecovis vor Augen geführt hat. Nach reiflicher Überlegung habe ich dann Ende 2013 alle Anteile in eine Unternehmensstiftung eingebracht.

**Wie gestaltete sich der Übergang  
und wie ist die Stiftung strukturiert?**

Wir konnten das Unternehmen ohne steuerliche Zusatzbelastungen in die Stiftung einbringen. Im Bereich der Schenkungsteuer half die Optionsverschonung, die auf den Erhalt von Arbeitsplätzen abstellt. In den nächsten Generationen wird auch keine

Erblassersteuer anfallen. Zu ertragsteuerlichen Belastungen kam es ebenfalls nicht, da wir keine stillen Reserven aufdecken mussten. Der überwiegende Stiftungszweck ist der Erhalt von Unternehmen im Vogtland. Die Stiftung bestimmt – vertreten durch den Stiftungsvorstand – gemeinsam mit der Geschäftsführung der erfal GmbH & Co. KG die Geschicke des Unternehmens. Ich selbst bin dort jetzt angestellter Geschäftsführer und derzeit alleiniger Stiftungsvorstand, der von zwei Aufsichtsräten kontrolliert wird.

**Welche Weichen wurden für die  
Zukunft gestellt?**

Nach meinem Ausscheiden wird der Stiftungsvorstand auf drei Personen erweitert werden. Wir wollen dafür die besten Mitarbeiter aus dem Unternehmen gewinnen und in der Geschäftsführung junge Leute installieren. Ich bin mit der Lösung zufrieden, weil die Zukunft von erfal nach meinen Vorstellungen gesichert ist. Es hätte diese Lösung aber nicht gegeben, wenn mir nicht ein Profi wie Peter Knop zur Seite gestanden wäre. Wir haben die Strategie gemeinsam erarbeitet und umgesetzt. ●



Insolvenz

# SANIEREN STATT ABWICKELN

*Gerät ein Unternehmen in die Krise, stellt sich die Frage, ob eine Sanierung nur durch ein Insolvenzverfahren oder auch durch eine außergerichtliche Strategie möglich ist.*



## Die Fallkonstellation

Die im Titel aufgeworfene Frage wird hier aus Sicht eines familiegeführten Unternehmens, KMU (kleine und mittelständische Unternehmen), diskutiert. In der fiktiven GmbH halten der geschäftsführende Gesellschafter oder enge Familienmitglieder 100 Prozent der Anteile. Beispielsweise wird unterstellt, dass das Unternehmen durch einen exogenen Schock – wie die Finanzkrise 2008 – ein erhebliches negatives Ergebnis verzeichneten musste. Das Unternehmen hat das Eigenkapital aufgebraucht, die Liquidität reicht für einen längeren planerisch befristeten Zeitraum nicht aus, um den Kapitaldienst vollständig zu decken. Die Unterdeckung liegt in der Zukunft und ist damit als drohende Zahlungsunfähigkeit zu beschreiben.

Die Skizzierung dieses Falls ist ausreichend bedrohlich, um bei einem geschäftsführenden Gesellschafter sofortigen Handlungs-

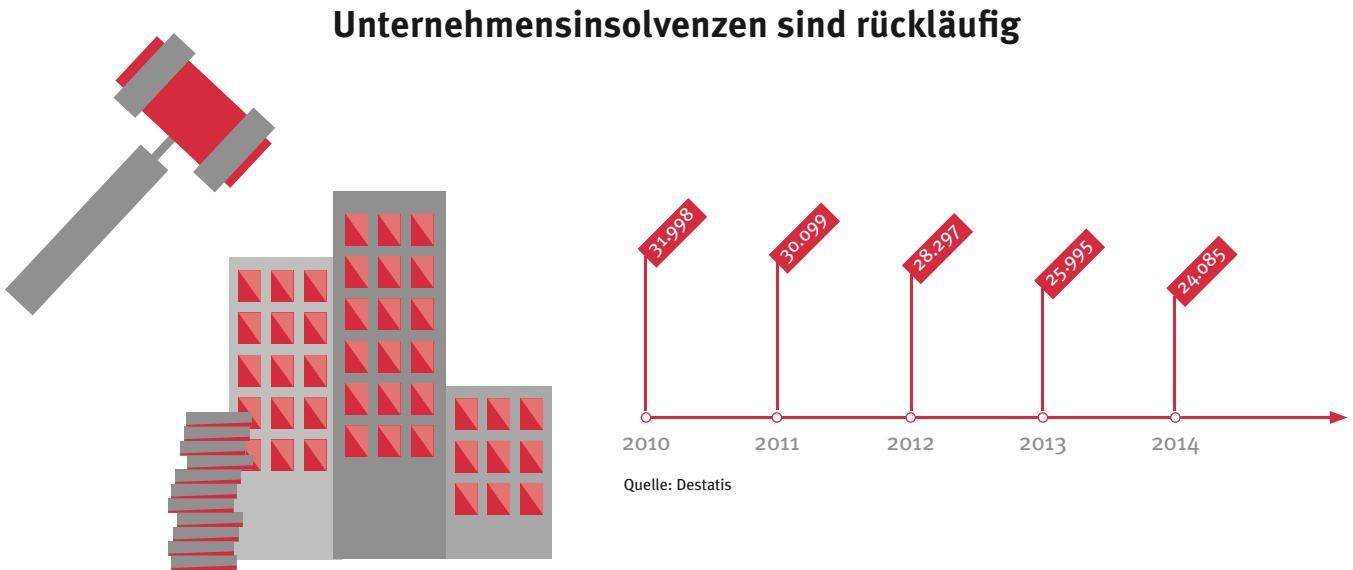
*„Nicht nur beim Insolvenzverfahren, sondern auch bei einer außergerichtlichen Sanierung ist es ratsam, professionelle Begleitung in Anspruch zu nehmen, denn eine Krisensituation ist immer ein belastender Ausnahmefall für Unternehmer.“*

**Dr. Holger Fischer**  
Unternehmensberater bei Ecovis in Würzburg/Nürnberg

druck auszulösen (§ 17 Abs. 2, § 18 InsO). Im Regelfall ist es im Interesse der GmbH, dass eine möglichst geräuschlose Sanierung unter maximalem Ausschluss der Öffentlichkeit erreicht wird. Dem krisenbehafteten Unternehmen wird im Marktfeld und auch intern wenig Vertrauen entgegengebracht. Die GmbH tendiert deswegen dazu, zunächst soweit wie möglich den Gesellschafter in Anspruch zu nehmen. Wenn dort nicht eine ausreichende Bereit-

schaft oder die Möglichkeit dazu besteht, wird versucht, eine außergerichtliche Sanierung mit Unterstützung der Marktpartner zu erreichen.

In der hier vorgegebenen Fallkonstellation ist der geschäftsführende Gesellschafter zunächst der uneingeschränkte Herrscher über die Vorgehensweise und wird die geschäftlichen und privaten Interessen gegeneinander abwägen.



### Sanierung bedeutet Veränderung

In den seltensten Fällen bleiben die Strukturen des Unternehmens unangetastet, und es wird Verlierer bei der Sanierung geben: beim Gesellschafter, innerhalb des Unternehmens und/oder bei den Marktpartnern. Um eine Entscheidung für das weitere Vorgehen treffen zu können, ist eine stufenweise Prüfung der Ist-Situation notwendig und die Beantwortung dieser Fragen:

**a|** Liegt oder wird eine Antragstellungs-pflicht auf Eröffnung des Insolvenzverfah-rens vorliegen?

**b|** Liegen anfechtungsrelevante Handlun- gen des geschäftsführenden Gesellschaf-ters vor (Anfechtungsrisiko)? Zur Eigen-sicherung des Gesellschafterinteresses und seiner privaten Vermögensphäre sind die unternehmerischen Handlungen bis zur Krise einer Prüfung zu unterwerfen. § 1 Abs. 1 AnfG bietet dem benachteiligten Gläubiger außerhalb der Insolvenz die Mög-lichkeit zur Anfechtung der schuldne-rischen Handlungen. Zu berücksichtigen ist auch das Scheitern der außergerichtli-chen Sanierung, da dem Verwalter in einer anschließenden Insolvenz nach §§ 129 ff. InsO ein starkes Instrument an die Hand gegeben wird. Soweit möglich, ist eine Ver-

gleichsrechnung der Krisenkosten auf der Gesellschaftsebene durchzuführen, um die Kosten- und Effizienzvorteile zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierung durchzuführen.

**c|** Sind Sanierungsfähigkeit und Sanie- rungs würdigkeit des Unternehmens ge-geben?

### Wann Wahlfreiheit besteht

Der Geschäftsführer hat die freie Wahl zwischen der außergerichtlichen und der gerichtlichen Sanierung, wenn

- das private Interesse des Gesellschafters nicht tangiert wird (b),
- bestätigt wird, dass keine Antragstel-lung auf Eröffnung des Insolvenzverfah-rens vorliegt oder vorliegen wird (a),
- Sanierungsfähigkeit und Sanierungs-würdigkeit vorliegen.

Voraussetzung ist die Krisenerkennung durch das Unternehmen selbst. „Wenn die Krise mangels ausreichenden Rechnungs-wesens und Controllings nicht intern früh-zeitig erkannt wird, sondern die mangelnde Liquidität die Marktpartner aufmerksam werden lässt, sind schon wesentliche Grundlagen für eine erfolgreiche außergeri-“

richtliche Sanierung verfehlt worden, denn dies sind deutliche Hinweise auf eine unzu-reichende Unternehmensführung“, erklärt Unternehmensberater Dr. Holger Fischer.

Wenn die Analyse des Unternehmens rich-tig ist und verständige Marktpartner der Argumentation folgen, steht eine Reihe von außergerichtlichen Instrumenten zur Ver-fügung, um die Krise zu bewältigen. Die Marktpartner werden die außergerichtliche Sanierung und ihren Eigenbeitrag rational prüfen:

- Besteht Aussicht auf Erfolg?
- Welche Sanierungsvariante minimiert den Verlust der Gläubiger?

### Vertrauen aufbauen

Da dies „Entscheidungen unter Unsicher-heit“ sind, benötigen die Marktpartner belastbare Informationen, die aber einseitig aus der Quelle des Schuldners kommen. Nur dort ist ein Überblick über den Sach-stand gewährleistet. Die Kommunikation mit den Beteiligten ist also notwendig, um Vertrauen zu schaffen oder zu erhalten.

Wichtig ist, die Zeitachse zu beachten. „Wird eine Sanierungsnotwendigkeit ▶“



Auf rund 17,5 Milliarden Euro belaufen sich die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen für 2015

Quelle: Destatis

## Darüber sollten Gesellschaftergesäftsführer schon in guten Zeiten nachdenken

- Welche Auswirkung hat eine Insolvenz auf die Privatsphäre?
- Welche Beziehungen hat mein Unternehmen mit anderen Rechtsträgern und welche Folgen entstehen dort?
- Wo liegen Möglichkeiten zur Anfechtung vor?
- Was passiert mit der Pensionszusage der GmbH gegenüber dem Gesellschaftergesäftsführer?

des Unternehmens weit im zeitlichen Vorfeld von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, aber mit Wissen auf eine mittelfristige Liquiditätsunterdeckung erkannt, kann ohne zeitlichen Druck und die Gefahr, den Pflichtenkreis als Geschäftsführer verletzt zu haben, gehandelt werden“, sagt Steuerberater Wolfgang Westphalen. In der beschriebenen Fallkonstellation drängt jedoch die Zeit, denn die 3-Wochen Frist nach § 15a InsO setzt der GmbH enge zeitliche Grenzen. Will das Unternehmen im Stadium der noch drohenden Zahlungsunfähigkeit seine Handlungsalternativen wahren, muss zeitnah und konsequent gehandelt werden.

ren gehandelt wird. Subjektiv besteht dort grundsätzlich die auch berechtigte Sorge, dass die außergerichtliche Sanierung nicht gelingt und in einer anschließenden Insolvenz daraus weitere Nachteile entstehen.

### Die gerichtliche Sanierung

Dieser Weg bringt einen neuen Spieler aufs Feld, der auch ein zusätzliches wirtschaftliches Eigeninteresse hat. Der Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, eine maximale Gläubigerbefriedigung zu erreichen, die auch durch die Sanierung und Fortführung des Unternehmens erfüllt werden darf. Sie bietet der GmbH zunächst eine größere Rechtssicherheit und einen zeitlichen Bestandsschutz. Der kundige Insolvenzverwalter ist in der Regel ein Profi, für den die Krisensituation des Unternehmens und die Insolvenz eine Routinesituation ist.



*„Wir raten jedem Unternehmer, seinen betriebswirtschaftlichen Zustand und seine Vertragssituation regelmäßig aus der Krisenperspektive heraus zu prüfen.“*

**Sabine Winter**  
Unternehmensberaterin bei ECOVIS  
in Glauchau

Unter Vorlage einer fertigen und schlüssigen Sanierungskonzeption sollte mit den Marktpartnern gesprochen werden. Je größer der Eigenbetrag des Gesellschafters ist, desto eher werden insbesondere die Finanzierungsinstitute den Überlegungen der GmbH folgen. Die Gläubiger – besonders die Finanzierungsinstitute – sind vor einer zu schnellen Beteiligung an einer außergerichtlichen Sanierung gewarnt. Es wird hier darauf geachtet, dass formal korrekt im Interesse der Verhinderung einer späteren Anfechtung im Insolvenzverfah-

„Bei der gerichtlichen Sanierung fehlt allerdings die Gewissheit, dass der Insolvenzverwalter in der gewünschten Weise handelt“, sagt Alfred Büchl, Steuerberater. Dies kann daran liegen, dass die GmbH einfach von falschen oder unrealistischen Voraussetzungen ausgeht. Genauso kann der dem Insolvenzverwalter vorgeschlagene Weg zu risikobehaftet sein. Eine Reihe von Gründen kann ihn dazu bewegen, der GmbH nicht zu folgen, denn diese hat ja zumindest durch ihre missliche Lage darauf hingedeutet, dass sie nicht unter allen Bedingungen wirtschaftlich so handelt, dass sie stabil bleibt.

„Gerichtliche Sanierung und außergerichtliche Sanierung sind keine gegensätzlichen Pole, zwischen denen die GmbH alternativ wählen kann und es einen generell günstigeren oder weniger günstigen Weg gibt“, hält Unternehmensberater Fischer fest. Mit der hier vorgenommenen Skizzierung wird vielmehr deutlich, dass das Sanierungsthema sehr komplex ist und eingebettet wird zwischen den allgemeinen rechtlichen Schranken wie GmbHG, HGB oder InsO, divergierenden Interessen des Rechtsträgers (hier GmbH) und des Gesellschafters sowie den Interessen der Gläubiger. ●

Panama Papers

# STEUEROASEN WERDEN IMMER EFFEKTIVER BEKÄMPFT

*Die durch die sogenannten Panama Papers bekannt gewordene Liste vermeintlicher Steuersünder ist lang – und wird täglich länger.*

**V**ermögende Privatpersonen, Banken und Unternehmen, die durch Gründung einer Scheinfirma eine Einkommensverlagerung in Steueroasen vornehmen, um Gelder am Fiskus vorbeizuschleusen, stehen wieder verstärkt im Fokus der Ermittlungen. Grund: Dem deutschen Fiskus entgehen durch solche Verschleierungskonstrukte immense Steuerzahlungen. Dabei stehen auch Banken im Verdacht, ihren Kunden bei der Verlagerung von Konten und Vermögenswerten geholfen zu haben, und verschiedene Firmen nutzten die Gründung von Gesellschaften im steuergünstigen Ausland, um Gewinne dorthin zu verlagern.

## Unternehmensstrafrecht einführen

In Deutschland wird der Ruf nach einem Unternehmensstrafrecht laut, damit auch Banken oder Unternehmen, die Vermögen im Ausland vor dem Zugriff des deutschen Fiskus schützen wollten, angemessen sanktioniert werden können.

## OECD-Abkommen für mehr Transparenz

Die Grundlagen für eine verbesserte Transparenz im Rahmen internationaler Geldanlagen wurden hingegen bereits am 29. Oktober 2014 durch das OECD-Abkommen zum automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten geschaffen. Dieses Abkommen wurde mittlerweile von 80 Staaten unterzeichnet (Stand 16. Februar 2016) und stellt einen bedeutenden Schritt zur endgültigen und beinahe weltweiten Abschaffung des Bankgeheimnisses dar.

## Straffreiheit noch möglich

Privatanleger mit noch nicht deklarierten ausländischen Konten oder Unternehmen mit illegalen ausländischen Vermögensanlagen sollten jedoch der damit einhergehenden großen Gefahr, dass durch die automatische Meldung ihre Vermögenswerte von den deutschen Steuerbehörden entdeckt werden, rechtzeitig begegnen. ●


**Tipp**


Mehr zu den einzelnen Aspekten erfahren Sie unter:  
[www.ecovis.com/panama-papers](http://www.ecovis.com/panama-papers)

Reform des Bankwesens

# ÖSTERREICH KIPPT DAS BANKGEHEIMNIS

*Im Zuge des OECD-Abkommens zum automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, hat Österreich bereits zum 1. Januar 2016 eine umfassende Reform des Bankwesens in nationales Recht umgesetzt.*

**A**uch für deutsche Kapitalanleger in Österreich bringt die Reform des Bankwesens in Österreich erhebliche Änderungen mit sich. Die wichtigsten drei Punkte:

- Zur besseren Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird ein zentrales Kontenregister eingeführt, das alle in Österreich geführten Konten und Depots beinhaltet. Die Kreditinstitute sind dabei verpflichtet, alle wirtschaftlichen Beziehungen, die bereits zum 1. März 2015 bestanden haben, an das österreichische Bundesfinanzministerium zu melden.
- Für Kapitalzuflüsse ab 50.000 Euro, die aus der Schweiz im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 auf österreichische Konten oder Depots erfolgt sind, besteht eine Meldepflicht des kontoführenden Instituts bis spätestens 31. Dezember 2016. Gleches gilt für Kapitalzuflüsse aus Liechtenstein, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 erfolgt sind.
- Für Kapitalabflüsse ab 50.000 Euro, die ab dem 1. März 2015 stattgefunden haben, wurde eine Meldepflicht der österreichi-

schen Banken bis spätestens 31. Oktober 2016 eingeführt.

- Für Kapitalzuflüsse ab 50.000 Euro, die aus der Schweiz im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012 auf österreichische Konten oder Depots erfolgt sind, besteht eine Meldepflicht des kontoführenden Instituts bis spätestens 31. Dezember 2016. Gleches gilt für Kapitalzuflüsse aus Liechtenstein, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 erfolgt sind.

Derzeit ist eine Rückkehr in die Steuererhörllichkeit noch möglich. Eine umfassende Nacherklärung in Deutschland führt – zumindest bei schnellem Handeln – noch zu Strafbefreiung. ●


**Tipp**


Einen ausführlichen Beitrag über die Reform des österreichischen Bankwesens finden Sie unter:  
[www.ecovis.com/oesterreich-kippt-das-bankgeheimnis](http://www.ecovis.com/oesterreich-kippt-das-bankgeheimnis)



*Base Erosion and Profit Shifting*

# MEHR STEUEREINNAHMEN ANGEPEILT

*Die OECD hat im Oktober 2015 ein dickes Paket mit Maßnahmen vorgelegt, mit denen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ein Riegel vorgeschoben werden soll.*



**„Ab 2016 werden die OECD-Steuerexperten mit ihren regelmäßigen Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der im Aktionsplan vereinbarten Maßnahmen beginnen.“**

Tobias Koch  
Steuerberater bei Ecovis in München

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD nach mehr als zwei Jahren Arbeit das Maßnahmenpaket gegen „Base Erosion and Profit Shifting“ – kurz BEPS. Hintergrund der gemeinsamen Initiative gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD- und der G20-Staaten waren zunehmende steuerliche Herausforderungen, mit denen sich Regierungen konfrontiert sahen. „Besonders multinationale Unternehmen standen in den vergangenen Jahren immer wieder scharf in der öffentlichen Kritik, Gesetzeslücken in nationalen Steuersystemen gezielt auszunutzen, um weniger Gewinne zu versteuern bzw. diese ganz bewusst in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu verlagern“, erläutert Rechtsanwalt Giammarco Cottani. Die OECD schätzt, dass wegen dieser Form der Gewinnverlagerung und -verkürzung jährlich ca. 100 bis 240 Milliarden US-Dollar an potenziellen Steuereinnahmen weltweit verloren gehen.

Als Reaktion darauf bildeten die OECD-/G20-Staaten Arbeitsgruppen zu 15 Aktionspunkten. Der BEPS-Aktionsplan geht dabei unter anderem auf folgende Themen ein:

- Gewinnverkürzung,
- Gewinnverlagerung und
- die Vermeidung von Doppelbesteuerung.

Diese Aktionspläne enthalten neue Mindeststandards:

- zur länderbezogenen Berichterstattung (country-by-country reporting), die den Steuerverwaltungen zum ersten Mal ein umfassendes Bild von den Wirtschaftsaktivitäten multinationaler Unternehmen geben wird;
- zum Abkommensmissbrauch (treaty shopping). So soll verhindert werden, dass Durchlaufgesellschaften in Ländern mit günstigen Doppelbesteuerungsabkommen genutzt werden, um Investitionen über Drittstaaten laufen zu lassen mit dem Zweck, im Investitionsstaat Steuern zu vermeiden;
- zur Begrenzung von schädlichen Steuerpraktiken – vor allem im Bezug auf geistiges Eigentum und durch den automatischen Austausch von Steuervorbescheiden;
- zur gegenseitigen Anerkennung von Verfahren, die garantieren sollen, dass der Kampf gegen die doppelte Nichtbesteuerung nicht in eine Doppelbesteuerung umschlägt.

Das Paket ändert darüber hinaus die Leitlinien zur Anwendung der Verrechnungspreisregeln, sodass es Steuerzahldern nicht mehr möglich sein wird, Gewinne über

sogenannte Cash-Boxen in Gebieten mit niedrigen Steuern zu parken. Außerdem aktualisiert es die Definition von Betriebsstätten und verhindert damit, dass Unternehmen kaum Steuern zahlen, weil sie per veraltete Definition im entsprechenden Land kein zu versteuerndes Einkommen aufweisen. „Eine Reihe der vorgestellten Maßnahmen macht jedoch vor der Umsetzung innerstaatliche Gesetzesänderungen nötig“, erklärt Martin Liepert, Steuerberater. Dazu gehören die gestärkten Regeln in Bezug auf kontrollierte ausländische Gesellschaften; ein gemeinsamer Ansatz, um die Gewinnverkürzung via Zinsabzugsmöglichkeiten einzuschränken; und neue Regeln, die verhindern sollen, dass Gewinne bei der Versteuerung durch den Einsatz komplexer Finanzinstrumente verschwinden (hybride Gestaltungen).

Knapp 90 Länder arbeiten zudem daran, ein multilaterales Instrument zu schaffen. Damit die vereinbarten BEPS-Maßnahmen wirksam werden können, müssen die bestehenden Abkommen geändert werden. Hierfür soll ein Multilateraler Vertrag erarbeitet werden, der die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen „überschreibt“ oder ergänzt und die BEPS-Empfehlungen flächendeckend in diese Abkommen implementiert. Das Instrument wird 2016 zur Unterschrift bereitstehen.

## 15 – Punkte-Aktionsplan

- 1 Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- 2 Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen
- 3 Erarbeitung von Standards für die Hinzurechnungsbesteuerung
- 4 Verhinderung von Steuerverkürzungen durch Regelungen zur Versagung des Zinsabzugs
- 5 Arbeiten gegen schädlichen Steuerwettbewerb
- 6 Verhinderung von Abkommensmissbrauch
- 7 Aktualisierung des Betriebsstättenbegriffs
- 8–10 Aktualisierung der Verrechnungspreisleitlinien
- 11 Messung und Monitoring von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
- 12 Entwicklung von Offenlegungsregelungen für aggressive Steuerplanungen
- 13 Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation
- 14 Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen
- 15 Entwicklung eines multilateralen Instruments

### Worüber wir reden sollten

- Welche Auswirkungen hat BEPS auf mein Unternehmen?
- Habe ich nach den neuen Standards vielleicht eine Betriebsstätte?
- Betreffen mich erweiterte Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung?

## ERWEITERTE PFLICHTEN FÜR KMU

**Giammarco Cottani, inwieweit sind auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) von BEPS betroffen, obwohl sie weitaus weniger Möglichkeiten zur massiven Steuergestaltung haben als große multinationale Konzerne?**

Grundsätzlich ist BEPS für international tätige KMU ein Thema. Zwar sehen mehrere – aber nicht alle – Aktionspunkte Erleichterungen für KMU vor. Selbst dann müssen diese



**Giammarco Cottani**  
Vice President ECOVIS International, L.L.M.,  
Rechtsanwalt, ECOVIS ST Lex Studio Legale  
Tributario in Mailand

jedoch zusätzliche Dokumentations- und Berichtspflichten im Vergleich zum Status quo erfüllen – unter anderem für den Nachweis, dass sie unter den jeweiligen Schwellenwerten bleiben. Die Staaten sollten daher bei der nationalen Umsetzung die vom BEPS gewährten Spielräume nutzen, um eine unverhältnismäßige Belastung der KMU zu vermeiden; dies betrifft insbesondere den Schwellenwert für deren Befreiung von den Antimissbrauchs-Regeln.



BilRUG

# RELEVANTE ÄNDERUNGEN FÜR GRÖSSERE GESELLSCHAFTEN UND KONZERNUNTERNEHMEN

*Die durch das BilRUG geänderte HGB-Rechnungslegung enthält wesentliche Änderungen und Vereinfachungen und muss für alle Geschäftsjahre ab 1. Januar 2016 verpflichtend angewendet werden.*

## Voraussetzungsveränderung bei den Aufstellungserleichterungen

Unternehmen können unter bestimmten Umständen eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung eines Jahresabschlusses in Anspruch nehmen (§ 264 Abs. 3 HGB). Dies gilt für Tochterunternehmen, deren Muttergesellschaft zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, der die Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen beinhaltet. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter des Tochterunternehmens der Befreiung zugestimmt haben und dieser Beschluss offengelegt wurde. „Über die Befreiung muss ferner eine entsprechende Angabe im Anhang des Mutterunternehmens erfolgen und offengelegt werden“, erklärt Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stephan Jäkel. Das Mutterunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Dessen Konzernabschluss und -lagebericht sind in Einklang mit der EU-Bilanzrichtlinie aufzustellen und zu prüfen.

Durch das BilRUG wird die bisher darüber hinaus notwendige Verlustausgleichspflicht durch eine Einstandspflicht des Mutterunternehmens für die Verpflichtungen des



*„Die Verwendung der typisierten Nutzungsdauer bei selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen und entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten soll eine Ausnahme bleiben. Das bedeutet neue Herausforderungen, da nicht per se von einer verlässlichen Schätzung einer Nutzungsdauer ausgegangen werden kann.“*

**Michael B. Schröder**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Düsseldorf

Tochterunternehmens ersetzt. Die als Innenhaftung ausgestaltete Einstandspflicht verpflichtet lediglich gegenüber der Tochter, nicht gegenüber deren Gläubigern, für bisherige Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen. Eine mögliche Form der Erfüllung dieser Einstandsverpflichtung ist beispielsweise eine harte Patronatserklärung. Etwaige Erklärungen zur Außenhaftung (wie Schuldbeitritt) oder Verlustübernahmen stellen gleichwertige Alternativen zur Einstandspflicht dar.

Der für die Befreiung nötige Konzernabschluss kann künftig aufgrund des BilRUG auch in englischer Sprache, nach den Vorschriften der IFRS oder der US-GAAP aufgestellt und geprüft worden sein.

## Die neuen und erweiterten Anhangangaben

Das BilRUG fügt dem HGB neue Angabepflichten für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften im Anhang hinzu und ändert bestehende Vorschriften. So enthält

das BilRUG erstmals eine gesetzliche Vorgabe zur Strukturierung des Anhangs – die Angaben müssen künftig ausdrücklich in der Reihenfolge der Bilanzposten erfolgen. Darüber hinaus werden bisherige Wahlpflichtangaben (Angabe in Bilanz oder Anhang) Pflichtbestandteil des Anhangs.

Die Haftungsverhältnisse sind künftig zwingend inklusive der Davon-Vermerke betreffend Altersversorgung und gegenüber assoziierten Unternehmen im Anhang anzugeben. Mit der Erweiterung der Davon-Vermerke hält der bislang nur in der Konzernrechnungslegung verwendete Begriff der assoziierten Unternehmen (Firmen, die unter dem maßgeblichen Einfluss des an ihnen beteiligten Unternehmens stehen) erstmals Einzug in den Einzelabschluss.

Die verpflichtende Darstellung des Anlagenpiegels im Anhang muss künftig nach einer tieferen Aufgliederung (insbesondere kumulierte Abschreibungen, Abschreibungen im Geschäftsjahr, andere Zu-/Abgänge bei kumulierten Abschreibungen) erfolgen.

Weitere wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen im Anhang beziehen sich unter anderem auf nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte – bei wesentlichen Risiken und Vorteilen muss zusätzlich über die quantifizierten finanziellen Auswirkungen berichtet werden.

In die Anteilsbesitzliste müssen alle „dauernden Verbindungen zu anderen Unternehmen“ nach dem BilRUG aufgenommen werden. Der bisher maßgebliche Schwellenwert von 20 Prozent ist künftig nur noch eine widerlegbare Vermutung. Die Nutzungsdauer entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte muss immer erläutert werden, dies gilt auch wenn die Nutzungsdauer nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Darüber hinaus sind sämtliche Ertrags- und Aufwandsposten von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung unter Angabe von Betrag und Art im Anhang anzugeben. Vorschlag und Beschluss der Ergebnisverwendung sind nach BilRUG im Anhang anzugeben. Sollte der Beschluss über die Ergebnisverwendung zum Zeitpunkt der Aufstellung bereits vorliegen, ersetzt die Anhangangabe die Offen-

legungspflicht. Der Nachtragsbericht ist künftig neuer Pflichtbestandteil des Anhangs und wird vom Lagebericht in den Anhang verlagert. Durch Einführung des BilRUG müssen Vorgänge, die bereits in der Bilanz oder GuV berücksichtigt wurden (z. B. bei den Rückstellungen), nicht erneut angegeben werden. Der Nachtragsbericht umfasst Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, und hat deren erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Berichtszeitraums ist gesondert hinzuweisen.

### **Was sich im (Konzern-)Lagebericht verändert**

Die Veränderungen der notwendigen Angaben im (Konzern-)Lagebericht können insgesamt als gering eingestuft werden. Neben der bereits erwähnten Verschiebung des Nachtragsberichts in den (Konzern-)Anhang ergibt sich für den Konzernlagebericht noch eine bedeutende Neuerung.

- Durch das BilRUG ist der Konzernlagebericht künftig um eine neu eingefügte Angabe zur Lage wesentlicher Zweigniederlassungen der einbezogenen Unternehmen (§ 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB) zu ergänzen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind. ●



*„Der Umfang der Anhangangabepflichten wird für (mittel)große Gesellschaften in Teilen erheblich erweitert; der Lagebericht bleibt mit Ausnahme des Nachtragsberichts nahezu unverändert.“*

**Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei ECOVIS in München**

### **Worüber wir reden sollten**

- In welchen Fällen kann die Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Einzelabschlusses in Anspruch genommen werden?
- Wann greift die Ausschüttungssperre bei phasengleicher Vereinnahmung von Beteiligungserträgen?
- Was gilt es künftig im Anhang zu beachten?



## Zusammenarbeit und gemeinsames Wachstum

Ecovis und die RTS Steuerberatungsgesellschaft KG mit Sitz in Stuttgart und Stammregion in Baden-Württemberg werden künftig eng zusammenarbeiten. Beide Partner wollen ihre Mandantenbasis erweitern, ihr Fachwissen bündeln und ihr Wachstum forcieren. Die RTS betreut an ihren 13 Standorten in Baden-Württemberg mit rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – darunter knapp 60 Berufsträger – vor allem inhabergeführte Unternehmen und Familienbetriebe.

Mehr Information:  
[www.ecovis.com/ecovis-rts](http://www.ecovis.com/ecovis-rts)



## Jetzt auch Rechtsberatung in der Slowakischen Republik

Seit Anfang 2016 bietet Ecovis neben Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung der Kanzlei ECOVIS LA Partners nun auch Rechtsberatung in der Slowakei an. ECOVIS DT LEGAL ist eine Full-Service-Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Bratislava. Das Unternehmen wurde 2004 von JU Dr. Ing. Dušan Tomka gegründet. Das Team von ECOVIS DT LEGAL hat elf Mitarbeiter, darunter fünf Rechtsanwälte und betreut Mandanten in Deutsch, Englisch, Russisch, Slowakisch und Tschechisch.

Mehr Informationen:  
[www.ecovis.com/bratislava](http://www.ecovis.com/bratislava)



## ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den Partnerkanzleien in über 60 Ländern weltweit arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

**Redaktionsbeirat:** Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Prof. Dr. Martin Klem (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Martin Liepert (Steuerberater), Michael B. Schröder (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)

**Bildnachweise:** Titel: Gajus, fotolia.com; Seite 2 und 4: FlairImages, iStock.com; Seite 3: Udo Schotten, 123rf.com (u.l.); palabra, 123rf.com (o.r.)

Seite 8: Gillian van Niekerk, stocksy.com; Seite 12: Gina Sanders, fotolia.com; Seite 14: rkaan tanman, iStock.com

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.



## Notfalldokumentation: Gut gerüstet für den Fall der Fälle

Manchmal genügt schon eine Erkrankung des Inhabers eines Unternehmens und der Betrieb ist binnen kurzer Zeit nicht mehr handlungsfähig. Gehälter und Rechnungen können nicht bezahlt werden, weil Kontovollmachten fehlen. Fristen laufen ab, weil die Informationen darüber nicht auffindbar sind. Unterlagen sind nicht zugänglich, weil die Passwörter unbekannt sind. Szenarien, über die niemand so recht nachdenken mag. „Um für den Fall der Fälle gut gerüstet zu sein, sollten daher Unternehmer rechtzeitig ihre Notfalldokumentation zusammenstellen“, sagt Dr. Holger Fischer, Unternehmensberater. Hilfreich ist es auch, Dokumente wie Verträge, Polisen und laufende Auftragsunterlagen im Notfallordner griffbereit abzuheften. Entscheidend dabei: Vertrauenspersonen müssen auf diese Daten zugreifen können und die entsprechenden Vollmachten übergeben, damit das Unternehmen weiter agieren kann.

Einen umfassenden Beitrag zu diesem Thema können Sie auch online lesen:  
[www.ecovis.com/notfallordner](http://www.ecovis.com/notfallordner)

